

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 26

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 12. Die Arbeitslehrerin sei eines anerkannt religiös-sittlichen Charakters.

§ 13. Das Minimum des jährlichen Gehaltes für einen halben Tag besteht in fünfundzwanzig Franken.

§ 14. Der Gemeinderath bestimmt den Gehalt; der Schulrath wählt die Lehrerin wenigstens auf ein Jahr.

§ 15. Die Wahl ist dem Erziehungsrathe anzuzeigen, welcher im Fall von Klagen über Fähigkeit oder Sittlichkeit der gewählten Person untersucht und unterscheidet.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit der Eröffnung der Schulen im nächsten Frühling in Kraft.

Gegeben Schwyz, den 11. Dezember 1856.

Namens des Erziehungsrathes,
Das präsidirende Mitglied:

D. Ründig.

Der Aktuar:

A. Eberle.

Schul-Chronik.

Bern. Zur Besoldungsfrage. Nach einer Mittheilung der „N. B. Schulzeit.“ verständigte sich die Kreissynode Biel bezüglich der Besoldungsfrage zu genden Anträgen: A. Es möchten, um die Eltern auch in die Interessen der Schule zu ziehen, nach den Vorgängen anderer Staaten, auch bei uns Schulgelder eingeführt werden. Notorisch Arme würden davon enthoben, doch sind die daheringen Ausfälle durch die Gemeinden zu decken. Diese Schulgelder fielen neben dem ordentlichen Fixum dem Lehrer zu.

B. Progressive Alterszulagen an die Lehrer.

C. Hinsichtlich der Minima der fixen Besoldung

a) ein erstes mit Fr. 500,

b) ein zweites „ „ 600,

c) ein drittes „ „ 700.

Dazu freie Wohnung, Holz, 1 Sucharte Pflanzland.

An obiger Baarbesoldung würde der Staat für jeden einzelnen Lehrer sich betheiligen mit Fr. 250 und diese durch die Amtschaffner wie bisher ausrichten.

D. Gänzlich arme Gemeinden unterstützt der Staat durch Extrazulagen (§ 19 ist bestimmter zu redigiren).

Dieß in Kürze unsere Beschlüsse; möge die oberste Landesbehörde diese oder ähnliche Bestimmungen bald zum Gesetz erheben. Ohne eine sorgenfreie Existenz des Lehrers sind alle Reglemente, Pläne, Cirkulare Nichts und nützen Nichts. „Passende Lehrmittel lassen sich leicht machen, aber gute Lehrer regnet's nicht vom Himmel!“

— Langenthal, Sekundarschule. Die hiesige Sekundarschule wird dieses Jahr von 106 Schülern besucht, die sich so vertheilen:

Kirchgemeinde.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Zusam
Langenthal	16	12	18	11	57
Marwangen	1	3	—	2	6
Wynau	—	1	—	—	1
Roggwyl	1	2	2	1	6
Melschnau	—	—	1	—	1
Lotzwyl	2	1	1	7	11
Bleienbach	2	1	1	1	5
Thunfetten	2	3	3	1	9
Fremde, deren Eltern nicht im Schulbezirk wohnen	6	2	—	2	10
	30	25	26	25	106

Solothurn. Patentirung. Folgende Lehrer sind in Folge der nach § 50 des Schul-Gesetzes unterm 15. und 18. Mai abhin stattgefundenen Prüfung vom Regierungsrath definitiv in den Lehrerstand aufgenommen worden: Andres, M., in Oberramsern; Born, U. J., in Sulingen; Berger, H., in Oberbuchfitten; Emch, Albrecht, in Lütterswil; Kämpfer, Johann, in Grezenbach; Lehmann, Mauriz, in Egerfingen; Leu, Alois, in Witterschwil; Schenker, J., in Eppenberg; Studer, Bernhard, in Hägendorf. Born, Lehmann, Schenker und Studer seien aber erst mit dem Beginn der nächsten Winterschule als definitiv in den Lehrerstand aufgenommen zu betrachten. (§ 50 litt b Schulgesetz).

Basel. Mädchen-Fortbildungsschule. In einer Eingabe an die Regierung ersucht Hr. Antistes Burdhardt Namens mancher Eltern um Errichtung einer Fortbildungsschule für die in gesetzlichem Alter aus den Gemeindeschulen austretenden Mädchen. In dieser auf etwa zwei Jahreskurse zu berechnenden Schule wären nach der Ansicht des Memorials keine weiblichen Handarbeiten zu lehren und würden die betreffenden Mädchen nicht Vor- und Nachmittags, sondern entweder am Vormittage oder Nachmittags einen

einfachen und soliden Unterricht in denjenigen wissenschaftlichen Fächern erhalten, zu welchen sie in den Gemeindeschulen den Grund gelegt haben. Diese Anstalt wäre besonders für solche Mädchen berechnet, deren Eltern nach ihrer ökonomischen Stellung die Kinder nicht die Töchtertschule besuchen lassen können und würde also die Lücke im Unterricht zwischen der Gemeindeschulzeit, die vom 6ten bis in das 12te oder 13te Lebensjahr dauert und der Confirmation ausfüllen.

Nargau. Lehrmittel-Wirrwar. Eine Stimme im „Schweizerboten“ klagt über einreißende Verwirrung hinsichtlich der in den Schulen zu gebrauchenden Lehrmittel. Sie sagt: „Bereits ist thatsächlich der Auszug aus Schmid's biblischer Geschichte aus vielen Schulen verdrängt und gebraucht man da den Mathias, dort den Schuster und an einem andern Orte wieder einen andern Bibelauszug. Ähnliche Versuche regen sich hinsichtlich der Lesebücher. Allerlei Beweggründe liegen diesen Aenderungen und Freiheiten zu Grunde. Dem einen Lehrer rücken die verheißenen bessern Lehrmittel zu langsam vorwärts, obwohl wieder ernstlich an die Förderung der schwierigen Sache gedacht wird; ein anderer wird durch die Anpreisungen oder den wirklichen Werth der Novitäten hingerissen; es gibt auch solche, die überhaupt an Wechselfieber leiden und immer das Andere wollen; nicht selten wirken auch Tendenzen, die ein Buch athmet, mit u. s. w. — Aber woher das Uebel rühre, ein Uebel bleibt's. Die willkürlichen Schulbücher kosten in der Regel die Hälfte mehr als die obligaten; das hat seine Bedeutung, da theure Bücher dem großen Theil der Dürftigen die Schule erschweren und verleiden. Die Kandidaten können im Seminar weniger zum sichern Gebrauche der Lehrmittel eingeleitet werden und die ihre Stelle häufig wechselnden Lehrer können sich in dieselben weniger vollkommen einleben. Das vielköpfige Inspektorat hat dabei nicht nur eine noch schwerere Aufgabe, sondern wird in seinen Weisungen und Beurtheilungen noch ungleicher, um nicht zu sagen oft widersprechender werden. Und können in der Wahl nicht auch Mißgriffe geschehen? Und könnte so nicht auch Zeug eingebracht werden, das man im Nargau nicht gern in der Schule hätte? Es soll Inspektoren geben, die sich dießfalls Freiheiten herausnehmen, während andere zu viele Freiheiten gestatten.“

Zürich. Wie lange solls so gehn? Bei Anlaß des Rücktrittes des wackern Lehrers von Wiedikon nach 22jähriger Wirksamkeit bemerkt ein Einsender der „N. Z. Zt.“: Wie anderwärts, so lichten sich auch in unserm Kanton mehr und mehr die Reihen tüchtiger Schulmänner: eine Erscheinung, welche die Freunde der Volksbildung mit Bangen für die Zukunft erfüllt. Da sehen wir manche unserer tüchtigsten Lehrer, von der Nothwendigkeit ge-

trieben, ihren Beruf an einen andern vertauschen, der ihren Familien das lang entbehrte bessere Auskommen bietet. Nicht minder wackere Lehrkräfte verliert die Schule an solchen, welche die besten Jahre ihrem Dienste gewidmet und darin die kostbare Gesundheit eingebüßt haben. Ihnen gebieten gleicher Weise Rücksichten gegen sich selbst und die Ihrigen, sich noch zu rechter Zeit nach einer geistig und körperlich minder anstrengenden Beschäftigung umzusehen. Aus diesem Grunde verläßt Hr. Boli von Wiedikon nach 22jähriger Lehramtsthätigkeit die Schule, um in den Dienst der Nordostbahn zu treten.

Thurgau. Goldener Apfel in silberner Schale. Anlässlich der Beeidigung der neugewählten Landesbehörden richtete Hr. Präsident Ramsperger an den Erziehungsrath folgende gewichtige Worte: „Die Pflege des öffentlichen Unterrichts ist Ihrer treuen Sorge anvertraut. Es ist Ihnen eine schöne und hochwichtige Aufgabe beschieden. Jugenderziehung ist Gotteswerk. Drei wesentliche Faktoren bedingen ihr Gelingen: Familie, Schule, Kirche. Ein gedeihliches Zusammenwirken dieser drei Faktoren ist daher bestmöglichst anzustreben. Erziehung ist Aufklärung des Verstandes; Erziehung ist aber auch Veredlung des Gemüths auf religiöser Grundlage. Ohne diese Letztere wird das Licht des Verstandes — statt zur befruchtenden Wärme — zum verzehrenden Feuer. Sie werden daher gerne dazu mitwirken, daß unser Volk ein wohlgebildetes, aufgeklärtes, patriotisches, — aber auch ein gutes und religiöses Volk werde und bleibe.

„Wir sind ein paritätischer Kanton. Dieß mahnt an zarte Rücksichten liberaler Duldung und Schonung.

„Meine Herren! Wirken Sie mit zur Bildung eines öffentlichen Geistes, der ehrenhafte Gesinnungen und Charaktere schafft und zu achten weiß; arbeiten Sie unverdrossen fort an Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Halten Sie aber auch festes Maß und Ziel. Keine Schule kann Alles sein. Die Primarschulen sollen sich bewegen innert den Schranken elementarer Ausbildung. Nicht Vielerlei, aber fest und sicher — nutzbar und bleibend für das Leben. Die Mittelschulen seien und bleiben die stufenmäßige Vorbereitung für die höhere Schule. Unsere Kantonschule darf ich Ihnen nicht erst empfehlen; Ihre treue Sorge wird dahin gerichtet sein, daß sie sei und bleibe eine Wohlthat und eine Zierde des Landes.“ —

Neuenburg. Die Verfassung über das Schulwesen. In den Verfassungs-Entwurf werden bezüglich des öffentlichen Unterrichts folgende Grundzüge aufgenommen:

„Erziehung. Die Oberleitung und die Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts sind Ausflüsse des Staats (kommen dem Staate zu).

Die Ausübung und Pflege des Unterrichts begreift alle Erziehungsanstalten, seien dieselben unter kantonaler oder Gemeindsaufsicht.

Der Staat und die Gemeinden oder Municipalitäten sind verpflichtet, allen Unterrichtsanstalten in ihrem Bezirke den Grad von Vollkommenheit geben zu lassen, dessen sie fähig sind. Diese Anstalten bilden ein Ganzes und begreifen in sich: den Primarunterricht, den Sekundarunterricht (den klassischen, industriellen und den der Handelswissenschaft); den höhern Unterricht, welcher in Wechselwirkung steht mit den Studien der Hochschule oder den polytechnischen Schulen.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts wird dem Gesetz aufbehalten.

Der Primarunterricht ist obligatorisch. Jeder Bürger ist gehalten, darauf zu achten, daß seine Kinder oder Pflegbefohlenen die öffentlichen Primarschulen besuchen, oder ihnen den Grad von Unterricht zukommen lassen, der demjenigen in diesen Schulen gleichkommt.

Der öffentliche Unterricht ist unentgeltlich. Er wird vom Staat, von den Gemeinden und den Municipalitäten bestritten in einem durch das Gesetz festgestellten Verhältniß.

Der Religionsunterricht ist von den übrigen Unterrichtszweigen getrennt.

Appenzell J. Rh. „Es werde Licht.“ Wie dem „St. Galler Tagblatt“ geschrieben wird, hat der Gr. Rath letzten Donnerstag den lobenswerthen Beschluß gefaßt, an die oberste Schule (Sekundarschule) in Appenzell einen tüchtigen Lehrer zu berufen, dessen Gehalt einstweilen 800 Fr. nebst freier Wohnung betragen soll. Ferner wurde beschlossen, den Besuch aller Schulen obligatorisch zu machen, so zwar, daß Absenzentabellen eingeführt und Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmäßig in die Schule schicken, bestraft werden sollen.

Deutschland. Sachsen. Die Erhöhung der Lehrergehälter ist in der 2. Kammer genehmigt. Das Minimum eines Nebenschullehrers soll fortan 150 Thl. auf dem Lande, das der letzte Lehrer an städtischen Schulen, namentlich in Leipzig, Dresden, Zwickau, Chemnitz u. nicht unter 180—200 Thl. betragen (1 Thl. zu Fr. 3. 80). Die Lehrerwitwenpension soll bei Lehrern 1. Klasse auf 75 Thl., die 2. Klasse auf 50 Thl. erhöht werden. Die Seminarien sollen Convikte haben, der Erziehung wegen.
